

Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge in der GVS

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten, die am 31.10.2013 durch die „Erste Verordnung zur Änderung der ArbMedVV“ und am 18.07.2019 durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der ArbMedVV“ geändert wurde. Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen für Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen silikogener Staub, Asbestfaserstaub und Faserstaub von Hochtemperaturwollen (Kat. 1A oder 1B) beschrieben und das Verfahren der Organisation zur nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge durch die Gemeinschaftseinrichtung GVS (Gesundheitsvorsorge) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger erläutert.

Die ArbMedVV richtet sich vorrangig an Arbeitgebende und untersuchende ärztliche Stellen und stärkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmenden.

Seit Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung dürfen arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis und nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Die Beschäftigten entscheiden letztendlich selbst, ob im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge körperliche Untersuchungen durchgeführt oder z. B. Röntgenaufnahmen angefertigt werden. Dies gilt für alle Arten der Vorsorge, also für Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die Arbeitgebende bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen haben. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV konkret aufgeführt (Beispiel: Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff Asbest). Arbeitgebende dürfen eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist.

Arbeitgebende erhalten wie die Arbeitnehmenden eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nur Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Die ArbMedVV wird von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern mit den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen ergänzt. Ferner werden Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME) vom Ausschuss für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben.

Arbeitgebende haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und haben – z. B. bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff Asbest – Pflichtvorsorge zu veranlassen. Diese muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Arbeitgebende dürfen Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn die Arbeitnehmenden an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Arbeitgebende haben ihren Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses übertragen die Arbeitgebenden diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlassen ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern die Arbeitnehmenden eingewilligt haben.

Aufgaben der Unfallversicherungsträger – Gesundheitsvorsorge (GVS)

Aufgabe der Unfallversicherung ist es unter anderem, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Sozialgesetzbuch VII). Die GVS organisiert im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge für ehemals Beschäftigte, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber silikogenem Staub, Asbeststaub oder Faserstaub von Hochtemperaturwollen (Kat. 1A oder 1B) exponiert waren. Ferner soll die GVS die Arbeitgebenden bei ihren Aufgaben nach der ArbMedVV unterstützen.

Hinweise und Tipps für die Praxis

1. Im Falle der Übertragung der nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge auf die GVS organisiert diese im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge. Die Kosten der nachgehenden Vorsorge trägt der Unfallversicherungsträger.
2. Für Meldungen an die GVS steht Arbeitgebenden das Meldeportal von [DGUV Vorsorge](#) zur Verfügung. Hier können die Daten der Arbeitnehmenden für eine Anmeldung in die nachgehende Vorsorge komfortabel online erfasst werden. Zu beachten ist, dass Anmeldungen zur nachgehenden Vorsorge nur mit dem Einverständnis der zu meldenden Personen erfolgen dürfen. Ohne entsprechende Einwilligungserklärung (zu finden im Meldeportal von DGUV Vorsorge) darf keine Weitergabe von Daten erfolgen.
3. Ehemals Beschäftigte mit Gefahrstoffexposition können sich unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Meldeportal von [DGUV Vorsorge](#) zur nachgehenden Vorsorge anmelden.
4. Die GVS erhält häufig Kenntnis über eine bereits früher durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. im Rahmen der aktuellen Beschäftigung; erste Vorsorge bzw. weitere Vorsorge genannt). Abhängig davon, ob eine Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung der Arbeitnehmenden vorliegen, ob die Arbeitnehmenden bereits bei der GVS registriert sind und ob die Arbeitgebenden bereits bei der GVS registriert sind, setzt sich die GVS entweder mit den untersuchenden ärztlichen Stellen, den Arbeitgebenden oder mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zur Klärung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung.
5. Zusammen mit der Weiterleitung von z. B. Untersuchungsergebnissen an die GVS sollte immer auch eine Einwilligungserklärung der Arbeitnehmenden vorliegen. Dazu kann das Formular **Nr. 309** auf der Internetseite der GVS verwendet werden (im Downloadbereich „Formulare für den Arzt“).

Weitergehende Informationen und sämtliche Formulare und Vordrucke sind ebenfalls auf der Internetseite der GVS unter <http://gvs.bgetem.de> abrufbar.

Anschrift:

GVS c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse (BG ETEM), 86132 Augsburg
Telefon: 0221 3778- 7300
Fax: 0221 3778- 2 7300
E-Mail: gvs@bgetem.de
Internet: <http://gvs.bgetem.de>

Grundlagen:

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME)
- DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen